

## Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Heilbronn

### Allgemeinverfügung des Landratsamts Heilbronn über Ausnahmen vom Pflugverbot auf erosionsgefährdeten Flächen vom 2.10.2019, Az.33.2-8221.64

- I. 1. Aufgrund § 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Regelung der Einhaltung von Anforderungen und Standards im Rahmen unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzählungen (Agrarzählungen-Verpflichtungengesetz - AgrarZahlVerpflG) vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928) werden
- a. vor der Aussaat von Winterungen auf Flächen der Erosionsgefährdungsklassen CC<sub>Wasser 1+2</sub> in der Zeit vom 1. Dezember 2019 bis zum Ablauf des 15. Februar 2020 nach Zuckerrübenanbau oder Zuckerrübenabfuhr nach dem 10. November 2019,
  - b. vor der Aussaat von Sommergerste als Folgehauptfrucht auf Flächen der Erosionsgefährdungsklassen CC<sub>Wasser 1+2</sub>, wenn schwere Böden vorliegen, in der Zeit vom 1. Dezember 2019 bis zum Ablauf des 15. Februar 2020 oder nach der Ernte der Vorfrucht,
  - c. vor dem Pflanzen von Kartoffeln auf Flächen der Erosionsgefährdungsklasse CC<sub>Wasser 1</sub>, wenn schwere Böden vorliegen, in der Zeit vom 1. Dezember 2019 bis 15. Februar 2020 oder nach der Ernte der Vorfrucht, auf Flächen der Erosionsgefährdungsklasse CC<sub>Wasser 2</sub>, wenn schwere Böden vorliegen, ganzjährig

#### Ausnahmen vom Pflugverbot

nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 AgrarZahlVerpflG betreffend die mit der Angabe „GLÖZ 5“ des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 bezeichneten Standards im Stadt- und Landkreis Heilbronn genehmigt.

2. Der sofortige Vollzug dieser Allgemeinverfügung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

## II. Nebenbestimmungen und Hinweise

1. Flurstücke, auf denen Ausnahmen nach I. in Anspruch genommen werden, sind dem Landwirtschaftsamt **vor** dem Pflügetermin vom Bewirtschafter unter Angabe der Flurstücksnummer, der Flächengröße sowie des Ausnahmetatbestands (I a bis c) mitzuteilen.
2. Die Aussaat des Wintergetreides muss unmittelbar nach dem Pflugeinsatz erfolgen.
3. Für die Bestellung des Sommergetreides und die Pflanzung der Kartoffel darf die Pflugfurche erst ab dem 1. Februar 2020 eingeebnet werden.
4. Das Mulchsaatgebot der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (SchALVO) für die Aussaat von Winterungen nach Vorfrüchten mit stickstoffreichen Ernteresten auf Flächen in Problem- und Sanierungsgebieten bleibt von dieser Ausnahmeregelung unberührt. In diesen Gebieten sind zum Pflügen dieser Flächen zusätzlich Ausnahmen nach der SchALVO notwendig.
5. Die Bodenbearbeitungstermine der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (SchALVO) für Ackerflächen mit Begrünung und für unbegrünte Ackerflächen mit Sommerkulturen als Folgehauptfrucht in Problem- und Sanierungsgebieten bleiben von dieser Ausnahmeregelung unberührt. Zum Pflügen dieser Flächen sind zusätzlich Ausnahmen nach der SchALVO notwendig.
6. Der teilweise oder gesamte Widerruf der Allgemeinverfügung bleibt für den Fall vorbehalten, dass nachträglich eingetretene oder festgestellte Tatsachen die Voraussetzungen für die erteilten Ausnahmen vom Pflugverbot erheblich ändern (§ 36 Abs. 2 Nr. 3 LVwVfG).
7. Diese Allgemeinverfügung **tritt am 30.05.2020 außer Kraft**.
8. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.
9. Die Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung kann beim Landratsamt Heilbronn, Landwirtschaftsamt, Zimmer E 316, Lerchenstr. 40, 74072 Heilbronn, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

### III. Begründung

1. Winterungen – insbesondere Winterweizen – stehen in der regionaltypischen Fruchtfolge oft nach Zuckerrüben. Bei einer nassen Herbstwitterung ab der zweiten Novemberhälfte kann der nach § 6 der Agrarzahlungsverordnungen (AgrarZahlVerpfIV) vom 17.12.2014 (BAnz AT 23.12.2014 V1) einzuhaltende Pflügetermin auf Flächen der Erosionsgefährdungsklassen CC<sub>Wasser 1+2</sub> im Stadt- und Landkreis Heilbronn nicht gehalten werden. Späte Ernte- und Abfuhrtermine bei Zuckerrüben – bedingt durch den Abfuhrplan der Raffinerie – und jahreszeitlich ungünstige Erntebedingungen in Verbindung mit schwerer Erntetechnik können für die kulturgerechte Bestellung von Winterungen den Pflugeinsatz erfordern. Der optimale, bodenschonendste Bearbeitungstermin kann nur dann abgewartet werden, wenn der zeitliche Spielraum über den 1. Dezember 2019 hinausreicht. Die Abfuhr der Rübenmieten vom Feldrand erfolgt nach dem Abfuhrplan der Raffinerie bis Ende Dezember. Die Beseitigung der Bodenverdichtungen durch die Rübenmiete und das Ladegerät ist ohne Pflugeinsatz nicht möglich. Andernfalls drohen dauerhafte Schäden an der Bodenstruktur, die neben Wachstumsdepressionen an den Kulturpflanzen u.U. erst recht zu Erosion führen, da das Wasser nicht einsickern kann.
2. Die Sommergerste stellt für ein wirtschaftliches Ertragsniveau sehr hohe Ansprüche an die Durchwurzelbarkeit des Bodens und die Erwärmbarkeit des Saatbetts. Insbesondere auf schweren Böden können Verdichtungen der Krumensole den notwendigen Wurzelraum begrenzen. Die im Stadt- und Landkreis praxisüblichen Vorfrüchte der Sommergerste, Mais und Winterweizen, werden in der Regel pfluglos bestellt. Der Pflugverzicht, die hohe Auflast der Erntetechnik und die natürliche Sackung des Bodens hinterlassen eine Bodenstruktur, die ohne Lockerung durch den Pflug diesen Anforderungen der Sommergerste nicht genügt und nachhaltig nur durch Frosteinwirkung auf gepflügten Boden zu beheben ist (Frostgare). Zudem ist aus Gründen der integrierten Unkrautbekämpfung und des Resistenzmanagements im Pflanzenschutz der erfolgreiche Anbau von Sommergerste innerhalb der Fruchtfolge vorteilhaft. Für die Bestellung der Sommergerste ist daher die Erweiterung der Möglichkeiten des Pflugeinsatzes auf bestimmten Flächen der Erosionsgefährdungsklassen CC<sub>Wasser1+2</sub> über die Vorgaben der AgrarZahlVerpfIV hinaus erforderlich.
3. Die Kartoffel stellt für eine vermarktungsfähige Qualität sehr hohe Ansprüche an eine gute Durchwurzelbarkeit und eine die Formtreue der Knolle nicht beeinträchtigende Bodenstruktur bis in ca. 40 cm Bodentiefe. Aus phytosanitären Gründen sollte im Bereich des Knollennestes so wenig wie möglich unzersetzte Pflanzenmasse vorliegen. Jede Frühjahrsbodenbearbeitung bis zur kulturspezifisch notwendigen Bearbeitungstiefe führt selbst nach durchschnittlichen Winterniederschlägen zu einer die Knollenmissbil-

dung sowie den Schorf- und Rhizoctoniabefall fördernden und die Nährstoffverfügbarkeit einschränkenden Bodenstruktur. Für die Bestellung der Kartoffel ist daher die Erweiterung der Möglichkeiten des Pflugeinsatzes auf bestimmten Flächen der Erosionsgefährdungsklassen CC<sub>Wasser 1+2</sub> über die Vorgaben der AgrarZahlVerpflV hinaus erforderlich.

4. Zu den unter I. 1 a bis c genehmigten Ausnahmen liegen neun Jahre sehr gute Erfahrungen im Stadt- und Landkreis Heilbronn vor. In keinem Fall wurde in diesem Zeitraum das Schutzziel verfehlt.
5. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Durch die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs würde das durch die Allgemeinverfügung verfolgte Ziel, in begründeten Fällen Ausnahmen vom Pflugverbot zur pflanzengerechten Bestellung von Winterungen, von Sommergetreide und Kartoffeln zu erteilen, verzögert, zumal zu berücksichtigen ist, dass diese Allgemeinverfügung zeitlich befristet ist. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung ist daher höher zu gewichten als das Interesse, mit dem Vollzug dieser Allgemeinverfügung bis zu deren Bestandskraft abzuwarten.

#### **IV. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt Heilbronn, Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn, Widerspruch eingelegt werden.

Heilbronn, den 2.10.2019

Susanne Gold